



AUFLAGE

Büren an der Aare: Überbauungsordnung Bielstrasse-Hägniweg

Überbauungsvorschriften (UeV)

Bestandteile:

- _ Überbauungsplan
- _ Überbauungsvorschriften
- _ Änderung Baureglement Art. 34 Abs. 5 ZPP 4 Bielstrasse-Hägniweg
- _ Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Kunde
M9 AG
Mühlestrasse 9
2540 Grenchen
—
Datum
17. Oktober 2017



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	2
Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Zweck der Planung	3
Artikel 2 Bestandteile	3
Artikel 3 Geltungsbereich	3
Artikel 4 Ergänzendes Recht	4
Planungs- und Baubestimmungen	4
Artikel 5 Art der Nutzung	4
Artikel 6 Mass der Nutzung	4
Artikel 7 Baubereiche	4
Artikel 8 Kote Dachkonstruktion und Anzahl Vollgeschosse	5
Artikel 9 An- und Kleinbauten	5
Gestaltungsbestimmungen	5
Artikel 10 Umgebungsgestaltungsplan	5
Artikel 11 Fassadenflucht	5
Artikel 12 Dachgestaltung	5
Artikel 13 Grössere Spielfläche	6
Artikel 14 Begegnungsort	6
Artikel 15 Ecke Bielstrasse-Hägniweg	6
Artikel 16 Gemeinsame Grünbereiche und private Aussenbereiche	6
Artikel 17 Baumallee und Arealbepflanzung	6
Artikel 18 Terraingestaltung	6
Erschliessungs- und Parkierungsbestimmungen	7
Artikel 19 Zentrale Erschliessung	7
Artikel 20 Notzufahrt	7
Artikel 21 Anwohnerparkierung und Besucherparkplätze	7
Artikel 22 Provisorischer Freizuhaltender Sichtbereich	7
Artikel 23 Fuss- und Velowege	7
Artikel 24 Hauszugänge	7
Umweltbestimmungen	8
Artikel 25 Energie	8
Artikel 26 Hauptkehrrechtsammelstelle	8
Schlussbestimmungen	8
Artikel 27 Inkrafttreten	8
Genehmigungsvermerke	9

Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat Büren an der Aare erlässt, gestützt auf § 88 ff. des kantonalen Baugesetz (BauG) vom 01. April 2017 sowie gestützt auf Art. 33 und Art. 34 Baureglement der Einwohnergemeinde Büren an der Aare vom 29. Oktober 1992, im Gebiet ZPP 4 „Bielstrasse-Hägriweg“ folgende Überbauungsordnung mit nachstehenden Überbauungsvorschriften:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck der Planung

Die Überbauungsordnung „Bielstrasse-Hägniweg“ bezweckt die Sicherstellung einer ortsbaulich gut eingepassten Mehrfamilienhausüberbauung mit qualitätsvollen Freiräumen und einem zentralen, öffentlich zugänglichen Begegnungsort, welcher den Anwohnenden des Planungsgebietes als Treffpunkt und Spielort dienen soll. Angestrebt wird eine durchmischte Überbauung mit einem ausgewogenen Angebot an Familien- und Kleinwohnungen. Es wird ein haushälterischer Umgang mit dem Boden verlangt.

Artikel 2

Bestandteile

¹ Die Überbauungsordnung „Bielstrasse-Hägniweg“ besteht aus folgenden rechtsverbindliche Bestandteilen:

- _ Überbauungsvorschriften
- _ Überbauungsplan, Massstab 1:500

² Folgender Bestandteil hat orientierenden Charakter und dient dem besseren Verständnis:

- _ Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Artikel 3

Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem schwarz gestrichelten Perimeter gekennzeichnet.

² Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- _ Baubereiche A1, A2 sowie B1, B2 und B3
- _ Bereich unterirdische Bauten
- _ An- und Kleinbauten
- _ Zentrale Erschliessungsfläche
- _ Ein- und Ausfahrt Tiefgarage
- _ Besucherparkplätze
- _ Provisorisch freizuhaltender Sichtbereich
- _ Richtungspfeil Notzufahrt
- _ Fuss- und Velowege
- _ Hauszugänge
- _ Kehrachtsammelstelle
- _ Begegnungsort
- _ Ecke Bielstrasse-Hägniweg
- _ Grössere Spielfläche
- _ Privater Aussenbereich
- _ Gemeinsamer Grünbereich
- _ Baumallee
- _ Arealbepflanzung
- _ Koordinatenpunkte

Ergänzendes Recht	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Soweit die vorliegenden Vorschriften nichts bestimmen, gilt das Gemeindebaureglement der Einwohnergemeinde Büren an der Aare soweit nicht die Bestimmungen der BMBV vorgehen.</p> <p>² Kantonale und eidgenössische Rechte bleiben vorbehalten.</p>
-------------------	--

Planungs- und Baubestimmungen

Art der Nutzung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Baubereiche A1, A2 sowie B1, B2 und B3 sind für den Bau von Mehrfamilienhäusern bestimmt.</p> <p>² In den Baubereichen A1 und A2 ist neben Wohnen auch bis max. 30% nicht störende gewerbliche Nutzung entlang der Bielstrasse zugelassen.</p> <p>³ In sämtlichen Untergeschossen sind ausschliesslich untergeschosstypische Nutzungen wie Einstellhalle, Abstellmöglichkeiten, Waschküchen, Hobbyräume oder die Installation technischer Infrastrukturen zulässig.</p>
-----------------	---

Mass der Nutzung	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die maximal mögliche oberirdische Geschossfläche je Baubereich beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">_ A1: 2'200.0 m²_ A2: 2'200.0 m²_ B1: 1'500.0 m²_ B2: 1'500.0 m²_ B3: 1'500.0 m²
------------------	---

² Die maximale Geschossfläche für den Bereich der unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten beträgt 5'700.0 m².

Baubereiche	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Je Baubereich ist eine Hauptbaute zu erstellen.</p> <p>² Das Erstellen von vorspringenden Gebäudeteilen (v.a. Balkone und Terrassen) ist ausschliesslich innerhalb der Baubereiche zulässig.</p> <p>³ Unterirdische Bauten sind in dem dafür ausgewiesenen Bereich zu erstellen.</p>
-------------	--

Kote Dachkonstruktion und Anzahl Vollgeschosse

Artikel 8

¹ Es gilt folgende maximale Kote für die Dachkonstruktion:

- _ Baubereiche A und B: OK Dachkonstruktion (inklusive Attika) = 443.5 m ü.M.

² Die folgende Anzahl an Vollgeschossen ist zulässig:

- _ Baubereiche A und B: 3 Vollgeschosse plus Attikageschoss

³ Sämtliche Hauptbauten innerhalb des Perimeters sind aus Gründen eines einheitlichen Erscheinungsbildes und in Abstimmung mit der umliegender Bebauung möglichst mit der gleichen Gesamthöhe zu erstellen. Abweichungen von +/- 0.5 m sind zulässig.

⁴ In den Baubereichen B2 und B3 ist zulässig, dass das Untergeschoss, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens 1.7 m über die Fassadenlinie hinausragt.

An- und Kleinbauten

Artikel 9

An den im Überbauungsplan verorteten Stellen für Klein- und Anbauten sind überdachte Velounterstände und bei Bedarf Kehrriechtsammelstellen zu errichten.

Gestaltungsbestimmungen

Umgebungsgestaltungsplan

Artikel 10

³ Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Der Plan kann mit den Erdgeschossgrundrissen kombiniert werden. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- _ Gliederung der Aussenräume nach verschiedenen Nutzungen (privat/ gemeinsam)
- _ Lage und Ausstattung von Begegnungsort, grösserer Spielfläche und Ecke Bielstrasse-Hägniweg
- _ Lage der Hauszugänge
- _ Lage und Dimensionierung der Wegführungen und Notzufahrten
- _ Belagsarten von Wegen und Plätzen
- _ Terrainveränderungen, Böschungen, Mauern mit Höhenkoten
- _ Einheitliche Lage, Höhe und Materialisierung der Einfriedungen und Sichttrennwände der privaten Aussenbereiche
- _ Gestaltung und Dimensionierung der Besucherparkplätze, der Kehrriechtsammelstelle und der An- und Kleinbauten
- _ Art und Lage der Bepflanzung

Fassadenflucht

Artikel 11

Entlang der Bielstrasse sind die Fassaden der Gebäude in den Baubereichen A1 und A2 aufeinander abgestimmt in einer Flucht zu errichten.

Dachgestaltung

Artikel 12

In allen Baubereichen sind ausschliesslich Flachdächer zugelassen. Die Flachdächer sind, wo nicht begehbar oder für technische Installationen vorgesehen, extensiv zu begrünen.

- Artikel 13**
- Grössere Spielfläche Es ist eine grössere Spielfläche gemäss Baugesetzgebung zu errichten. Sie hat mindestens 600 m² zu umfassen. Die Lage ist dem UeO-Plan zu entnehmen.
- Artikel 14**
- Begegnungsort Der Begegnungsort dient als Ort des Aufenthalts und als Treffpunkt der Anwohnenden und ist entsprechend zu gestalten. Die Durchlässigkeit für Zufussgehende und Velofahrende ist zu gewährleisten. Gestaltungsabsichten sind im Rahmen des Baugesuchs im Umgebungsgestaltungsplan aufzuzeigen.
- Artikel 15**
- Ecke Bielstrasse-Hägniweg Die Ecke Bielstrasse-Hägniweg soll als Erweiterung des Strassenraumes in Erscheinung treten. Es ist ein urban verdichteter Bodenbelag umzusetzen. Sie dient bei Bedarf als Aufenthaltsbereich und ist entsprechend öffentlich zugänglich zu gestalten und zu möblieren. Motorisierter Verkehr ist nicht zulässig. Weitere Gestaltungsabsichten sind im Rahmen des Baugesuchs im Umgebungsgestaltungsplan aufzuzeigen.
- Artikel 16**
- Gemeinsame Grünbereiche und private Aussenbereiche ¹ Die im Überbauungsplan dargestellten gemeinsamen Grünbereiche sind für Anwohnende des Planungsperrimeters zugänglich und dienen als Aufenthalts- und Erholungsbereich.
- ² Entlang der Längsfassaden der Baukörper sind private Aussenbereiche vorzusehen. Diese dürfen auf maximal 2 Seiten mit Einfriedungen und Sichttrennwänden bis 3.0 m Tiefe ausgestattet werden. Im Rahmen der Baueingabe ist eine einheitliche Gestaltung der Einfriedungen und Sichttrennwände zwingend.
- Artikel 17**
- Baumallee und Arealbepflanzung ¹ Im Rahmen der Fertigstellung der Umgebungsgestaltung ist die im Überbauungsplan dargestellte Baumallee entlang der Bielstrasse fortzusetzen. Dabei ist möglichst die bestehende Baumart wieder aufzunehmen. In jedem Fall sind einheimische Pflanzen zu setzen.
- ² Für die Arealbepflanzung sind einheimische Baum- und Straucharten zu wählen. Die Arealbepflanzung erfolgt im Rahmen der Fertigstellung der Umgebungsgestaltung und hat sich nach dem Umgebungsgestaltungsplan zu richten.
- Artikel 18**
- Terraingestaltung Der Verlauf der natürlichen Topographie darf nicht wesentlich verändert werden. Das heisst:
- Eine generelle Anhebung des Geländes auf eine Kote von 431.4 m ü.M. ist zulässig. Partiiell kann von dieser Kote um bis zu 1.0 m abgewichen werden. Der natürliche Gelände Verlauf soll weiterhin ablesbar bleiben.
 - Stützmauern dürfen eine Höhe von 1.20 m nicht überschreiten. Ausnahmen bilden die Garageneinfahrt und die Einfahrt der Notzufahrt am Hägniweg. Böschungen haben ein Verhältnis von mindestens 1:2 aufzuweisen.

Erschliessungs- und Parkierungsbestimmungen

Zentrale Erschliessung

Artikel 19

¹ Die motorisierte Erschliessung des Areals sowie die Parkierung erfolgen zentral von der Bielstrasse über die im Überbauungsplan vorgesehene zentrale Erschliessungsfläche. Der Hägniweg ist möglichst nicht durch zusätzlichen motorisierten Verkehr zu belasten.

Notzufahrt

Artikel 20

¹ Die Notzufahrt für die Baubereiche A1 und A2 erfolgt über die zentrale Erschliessungsfläche mit Anschluss an die Bielstrasse oder direkt über die Bielstrasse.

² Die Notzufahrt für die Baubereiche B1, B2 und B3 erfolgt über eine Durchfahrt zwischen Bielstrasse und Hägniweg. Die Umgebungsgestaltung ist so auszuführen, dass für Rettungsfahrzeuge, insbesondere Feuerwehrfahrzeuge, die rettungsrelevanten Baubereiche über die im Überbauungsplan bezeichneten Richtungspfeile erreichbar sind. Die Ausgestaltung der Notzufahrt ist in Absprache mit der Feuerwehr im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.

Anwohnerparkierung und Besucherparkplätze

Artikel 21

¹ Die Anwohnerparkierung ist in der zentralen Tiefgarage anzuordnen. Sie ist über die im Überbauungsplan verortete zentrale Ein- und Ausfahrt zu erschliessen.

² Die Besucherparkplätze können oberirdisch innerhalb des dafür vorgesehenen Bereiches der zentralen Erschliessung und / oder in der Tiefgarage platziert werden.

³ Der Bedarf an Abstellplätzen für Velos und Zweiräder richtet sich nach Artikel 49ff BauV. Die Abstellplätze sind im Untergeschoss und/ oder mittels Klein- / Anbauten zu realisieren.

Provisorischer freizuhaltender Sichtbereich

Artikel 22

Der im Überbauungsplan dargestellte Sichtbereich muss im Baugesuchverfahren für alle Ausfahrten geprüft und nachgewiesen werden. Im Bereich der geprüften und nachgewiesenen Sichtbereiche dürfen zwischen 0.6 m und 3.0 m über Terrain keine die Sicht behindernden Einrichtungen, Bepflanzungen, Einfriedungen und Ablagerungen angebracht werden.

Fuss- und Velowege

Artikel 23

¹ Die im Plan verorteten Fuss- und Velowege dienen ausschliesslich dem arealinternen Langsamverkehr. Die genaue Lage ist im Rahmen des Baugesuchverfahrens festzulegen.

² Fuss- und Velowege sowie der Begegnungsort und die Ecke Bielstrasse-Hägniweg sind vom motorisierten Verkehr freizuhalten. Ausnahme bilden Rettungsfahrzeuge gemäss Art. 22 dieser Vorschriften.

Hauszugänge

Artikel 24

Die prioritären Hauszugänge sind wie folgt anzuordnen:

- _ für die Baubereiche A1 und A2 von der Bielstrasse
- _ für den Baubereiche B1, B2 und B3 von dem Fuss- und Veloweg

Umweltbestimmungen

Artikel 25

Energie

Die Energieversorgung erfolgt mittels Anschluss an den Wärmeverbund Büren a. A.

Artikel 26

Hauptkehrrechtsammelstelle

An der im Überbauungsplan verorteten Stelle an der Bielstrasse ist die Hauptkehrrechtsammelstelle für die gesamte Überbauung zu erstellen. Sie ist zu überdachen und begehrbar zu gestalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 27

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung „Bielstrasse-Hägriweg“ tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	13.10.2016 – 18.11. 2016
Vorprüfung vom	12.10.2016 – 21.04.2017
Publikation im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung vom
Öffentliche Auflage vom
Einspracheverhandlung am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen
Beschlossen durch den Gemeinderat am
Namens der Einwohnergemeinde: Die Präsidentin
Der Gemeindeschreiber
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Büren an der Aare, den
Der Gemeindeschreiber
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

